



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 23

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50A - Königsberger Straße/Kolberger Straße 1. Änderung vom 15. Dezember 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 55B II.- Glockengießerstraße-Ost - 3. Änderung vom 15. Dezember 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 58, 1. Änderung - zwischen Wiesenstraße und der Straße Am Schloßberg - vom 15. Dezember 2020

Satzung zur 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel – Gebührentarif – vom 3. Dezember 2020

Satzung vom 3. Dezember 2020 über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Satzung vom 3. Dezember 2020 der Samtgemeinde Fintel über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020 vom 15. Dezember 2020

2. Satzung vom 23. November 2020 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättenatzung) vom 26. November 2020

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“ in der Gemeinde Sittensen vom 2. Dezember 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50A Königsberger Straße/Kolberger Straße 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50A - Königsberger Straße/Kolberger Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.11.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.12.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)



**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 55B II
- Glockengießerstraße-Ost - 3. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55B II - Glockengießerstraße-Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.11.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.12.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 58, 1. Änderung
- zwischen Wiesenstraße und der Straße Am Schloßberg -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 - zwischen Wiesenstraße und der Straße Am Schloßberg - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.11.2020

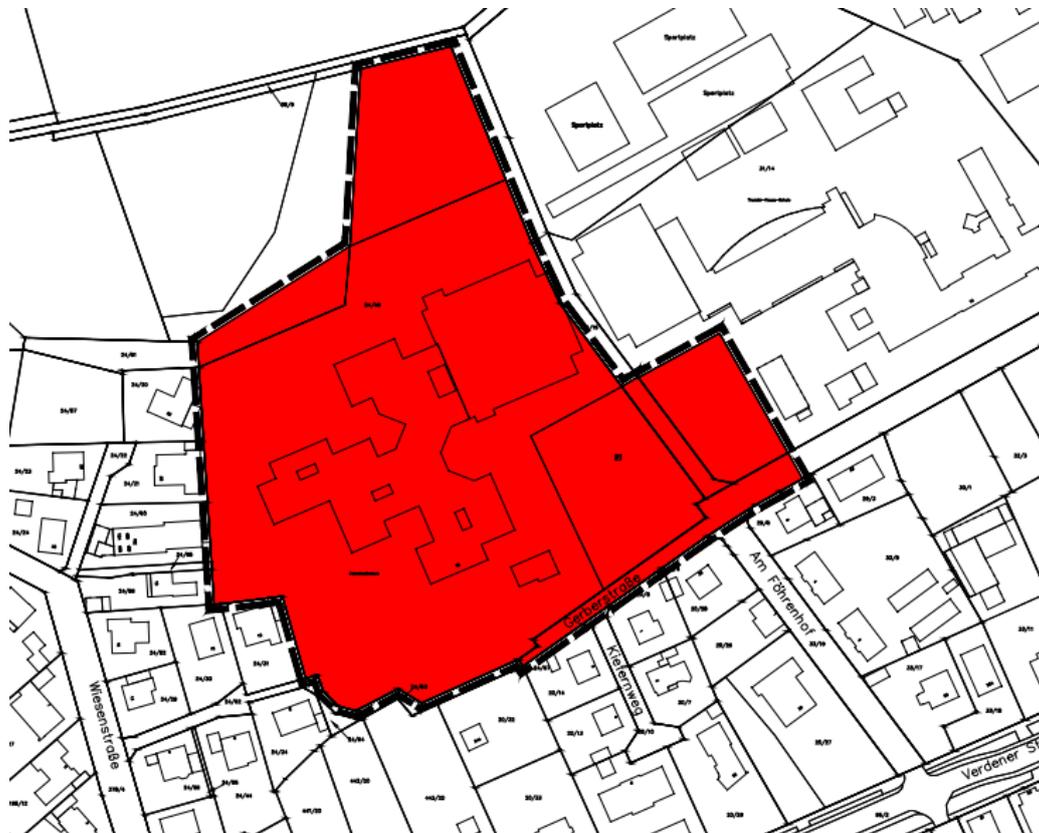
Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.12.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

**Satzung
zur 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Samtgemeinde Fintel
– Gebührentarif –**

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung) - Gebührentarif - vom 12.09.2019 wird in Teil E wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel
- Gebührentarif -**

| | <i>Friedhof in:</i> | <i>Fintel Euro</i> | <i>Helvesiek Euro</i> | <i>Lauenbrück Euro</i> | <i>Stemmen Euro</i> | <i>Vahlde Euro</i> |
|---|---|------------------------|---------------------------|----------------------------|-------------------------|------------------------|
| E | (Halb-) Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für Verwaltung und Unterhaltung je Grabstelle | | | | | |
| | 1. Anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle | 420,00 | 352,50 | 340,00 | 285,00 | 340,00 |
| | 2. Halb-anonyme Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen | 920,00 | --- | --- | --- | --- |
| | 3. Kennzeichnung der halb-anonymen Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen mit einer Bronzeplatte | Nach Aufwand | --- | --- | --- | --- |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Lauenbrück, den 3. Dezember 2020

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

**Satzung
über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 16.05.2002**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

- | | |
|--|--------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf) | 87,05 Euro |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung | 136,46 Euro |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle) | 157,73 Euro |
| d) vergebliche Anfahrten | 73,88 Euro |
| e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen (z. B. nach berechnetem Zeitaufwand) | nach Aufwand |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen) und | 62,00 Euro |
| b) abflusslosen Gruben | 38,60 Euro |

je m³ eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lauenbrück, den 3. Dezember 2020

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

§ 11 Gebührenmaßstäbe

In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Für die Berücksichtigung von Zwischenzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bzw. hinzuzurechnenden Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren wird eine Gebühr berechnet.

In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

In § 12 Abs. erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Samtgemeindereich 3,13 €

Die zusätzliche Gebühr beträgt für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge herangezogen wird, 10,00 € je Abrechnung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lauenbrück, den 3. Dezember 2020

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 15. Dezember 2020

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 10.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | -Euro- | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 2.927.000 | 0 | 0 | 2.927.000 |
| ordentliche Aufwendungen | 3.195.500 | 59.700 | 0 | 3.255.200 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.867.500 | 0 | 0 | 2.867.500 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.051.300 | 59.700 | 0 | 3.111.000 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 86.500 | 160.700 | 0 | 247.200 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 845.000 | 0 | 637.500 | 207.500 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 700.000 | 0 | 700.000 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 29.100 | 0 | 0 | 29.100 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 3.654.000 | 160.700 | 700.000 | 3.114.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 3.925.400 | 59.700 | 637.500 | 3.347.600 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 700.000 Euro um 700.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 390.000 Euro um 1.081.000 Euro erhöht und damit auf 1.471.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Fintel, den 20. November 2020

(L.S.)

Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 1. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/071 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Fintel, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
Friedhofswart 65,00 €

Buchstabe e) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
Gerätewart 35,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Hassendorf, 23. November 2020

(L.S.)

Klaus Dreyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 09.04.2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu erreichen.“

In § 3 wird nach Abs. 4 folgender neue Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ab den 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.“

In § 4 werden in Abs. 5 Satz 1 vor den Worten „der Bürgermeister“ die Worte „die Bürgermeisterin/“ eingefügt:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen zu einer anderen Betreuungszeit sind jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-/Kindergartenjahres möglich.
- (2) An- und Abmeldungen während des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. des Vormonats für min. 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j.J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (6) Eine Abmeldung der flexiblen Betreuungszeit ist mit 14-tägiger Frist zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (7) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (8) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Zwischen den beiden Einrichtungen findet ein pädagogischer interdisziplinärer Austausch im Rahmen der Eingewöhnung statt.“

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz - vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (5) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.“

§ 9 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die Kinderkrippe
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Vormittagsgruppe auf | 210,00 € |
| b) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 325,00 € |
- festgesetzt.
- Bei Anwendung § 8 Abs. 3 Nr. c (abweichende Inanspruchnahme) erfolgt die Abrechnung anteilmäßig nach Tagen, wobei je Monat 20 Arbeitstage zugrunde gelegt werden.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.
- (4) Sollte für das Kind kein Essen bestellt worden sein, muss das Kind zu einer vereinbarten Zeit von der Kindertagesstätte abgeholt werden.“

In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.“

§ 10 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 32 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.“

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.“

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 angerechnet.“

§10 Abs. 8 wird gestrichen

Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

„§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.“

Der bisherige § 15 wird zu § 16.

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchwalsede während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

| monatliche Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe € | | monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*) | | | | | |
|--|--------------------------------------|--|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Vormittag (07.30- 12.30 Uhr) | verl. Vormittag (07.30-15.00 Uhr) | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | 6 Pers. | 7 Pers. |
| 147,00 | 228,00 | unter 1.820,00 | unter 2.030,00 | unter 2.240,00 | unter 2.450,00 | unter 2.660,00 | unter 2.870,00 |
| 180,00 | 276,00 | von 1.820,00 bis 2.510,00 | von 2.030,00 bis 2.720,00 | von 2.240,00 bis 2.930,00 | von 2.450,00 bis 3.140,00 | von 2.660,00 bis 3.350,00 | von 2.870,00 bis 3.560,00 |
| 210,00 | 325,00 | über 2.510,00 | über 2.720,00 | über 2.930,00 | über 3.140,00 | über 3.350,00 | über 3.560,00 |

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kirchwalsede, den 26.11.2020

Gemeinde Kirchwalsede
gez. Hoppe
Bürgermeisterin

(L.S.)

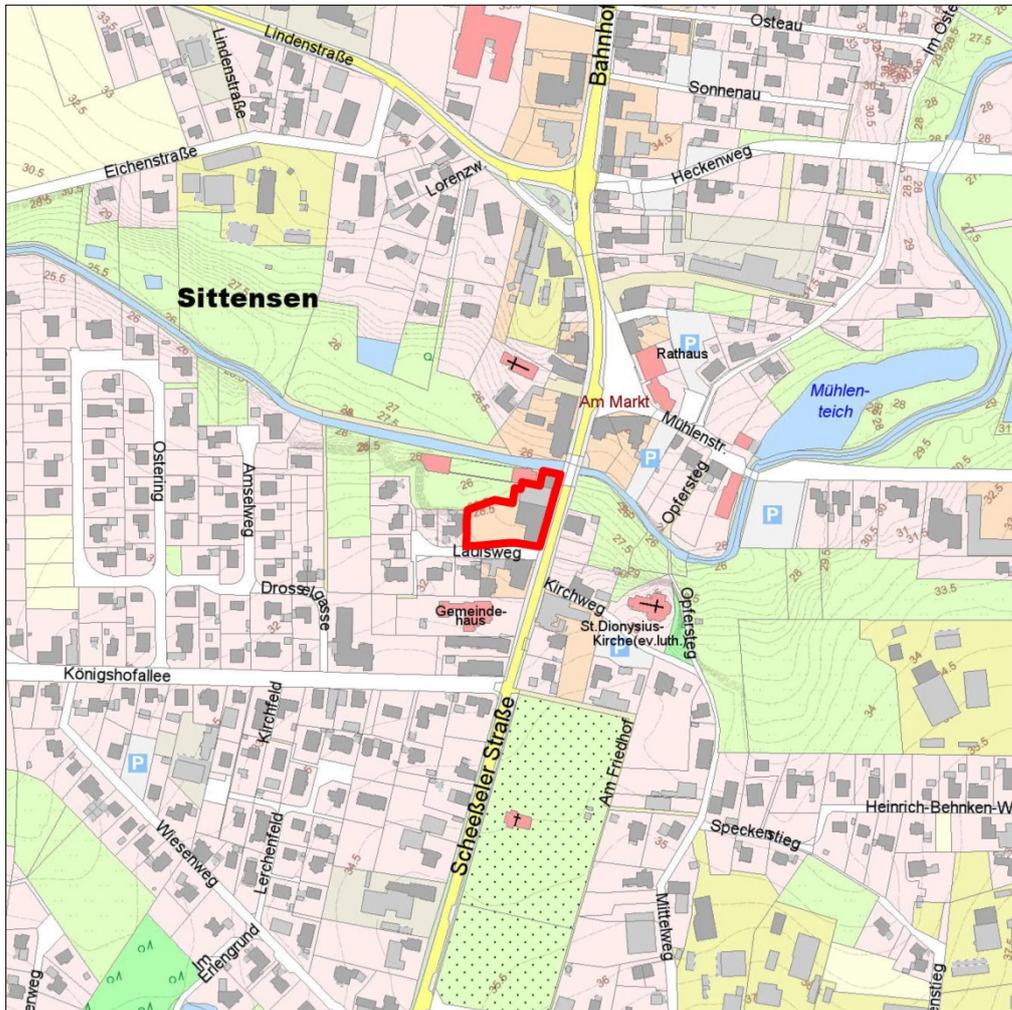
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, sodass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Die Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Scheeßeler Straße 2“ einschließlich der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 02.12.2020

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2020 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.